



## Schlussbericht der Abteilung Strafrecht

### „Verbandsverantwortlichkeit aus strafrechtlicher, abgabenrechtlicher und verwaltungsstrafrechtlicher Sicht“

Das für die strafrechtliche Abteilung von Marianne Hilf, Christoph Urtz und Meinrad Handstanger verfasste Gutachten zum Thema Verbandsverantwortlichkeit aus strafrechtlicher, finanzstrafrechtlicher und verwaltungsstrafrechtlicher Sicht wurde durch drei Vorträge ergänzt. Robert Riffel gab in Praxiserfahrungen bei der Anwendung des VbVG Einblicke, Roman Leitner beschäftigte sich mit der Resozialisierung von Verbänden im Finanzstrafrecht und Wolf Szymanski mit der Frage, ob es im Verwaltungsstrafrecht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden geben soll. Darauf und auf den Diskussionen in der Abteilung basieren folgende Ergebnisse:

#### I. Übergreifende Aspekte

- Für alle untersuchten Bereiche besteht ein klares Bekenntnis zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden.
- Ebenso bestand Einigkeit darin, dass der Verbandsgeldbuße als Sanktion eine wichtige Signalwirkung zukommt. Mit einer Ausnahme kristallisierte sich auch die Überzeugung heraus, dass es hoch an der Zeit ist, die Sanktion auch als das zu bezeichnen, was sie ist, nämlich als Strafe. Übereinstimmend wurde allerdings betont, dass sich die Verbandsstrafe – wie vom VfGH jüngst dargelegt – von der Strafe des Individualstrafrechts unterscheidet, weil es – anders als bei natürlichen Personen – dem Verband als Gesamtheit an der persönlichen Vorwerfbarkeit mangelt.
- Die strafrechtliche Verfolgung von Verbandsstraftaten beruht im VbVG und im FinStrG zu Recht auf dem Opportunitätsprinzip. Nach diesem Prinzip gibt es für die Staatsanwaltschaft ein breites Verfolgungsermessen anstelle eines Anklagezwanges. Diese Opportunität soll auch für die künftig zu schaffende generelle Verantwortlichkeit von Verbänden im Verwaltungsstrafrecht vorgesehen werden; auch die Verwaltungsbehörden sollen also die Möglichkeit bekommen, unter bestimmten Voraussetzungen von der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung eines Verbandes Abstand zu nehmen.

## II. VbVG

Spezifisch für den Bereich des VbVG sollten folgende Weiterentwicklungen ins Auge gefasst werden:

- Um der Verbandsgeldbuße eine entsprechende Präventionswirkung zu verleihen, sollte die maximal mögliche Buße dringend erhöht werden. Derzeit liegt die höchstmögliche Sanktion bei 1,8 Mio Euro. Das beläuft sich (nur) auf die Hälfte der gegenüber einer natürlichen Person möglichen Geldstrafe von maximal 3,6 Mio Euro.
- Verbandssanktionen sollten – wie Individualstrafen – systematisch in ein Verbandsstrafregister aufgenommen werden.
- Eingedenk des Zieles des VbVG, kriminell infizierte Verbände zu resozialisieren, sollte das Instrument der Weisung modifiziert werden. Anders als die Weisung zur Schadensgutmachung sind Weisungen in organisatorischer und/oder personeller Hinsicht derzeit nämlich an die Zustimmung des betroffenen Verbandes geknüpft. Mit Blick auf die Umstrukturierung in Verbänden, um künftig Straftaten zu vermeiden, ist dieses Zustimmungserfordernis kontraproduktiv.
- Damit Weisungen auch tatsächlich eine nachhaltige Kriminalitätsvermeidung im Verband bewirken, soll ein entsprechend effektives Monitoringsystem etabliert werden. Die bestehenden Regelungen reichen dafür nicht aus.
- Derzeit bildet der Ertrag des Verbandes die Basis für die Berechnung der Verbandsgeldbuße. Einhellig gefordert wird eine genauere normative Determinierung des Ertragsbegriffes, um eine leichtere und einheitliche Handhabung in der Praxis zu ermöglichen.
- Auch Konzernstrukturen können in VbVG-Verfahren eine Rolle spielen. Nach den bisherigen Erfahrungen und Diskussionen kann das VbVG mit solchen Strukturen umgehen, so dass sich ein Sonderkonzernstrafrecht derzeit erübrigt.

## III. Finanzstrafrecht

- Die Diskussionen haben gezeigt, dass Verbände im Bereich der Finanzdelikte wesentliche Akteure sind und die Delinquenz nur mit einer Verbandsverantwortlichkeit in den Griff zu bekommen ist.
- Vor dem Hintergrund des primären Resozialisierungsziels einer Verbandsverantwortlichkeit muss den verfolgten Verbänden auch in diesem Bereich die Möglichkeit zur kriminalitätsvermeidenden Verhaltensänderung eingeräumt werden. Aus diesem Blickwinkel sollten im gerichtlichen Finanzstrafrecht die Diversion und die gänzliche bedingte Strafnachsicht ermöglicht werden. Im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren sollte aus derselben Überlegung heraus die bedingte Strafnachsicht als Anreiz für Verbände eingeführt werden. In allen diesen Konstellationen soll die Verhängung der Verbandsgeldbuße selbstverständlich als ultima ratio erhalten bleiben.

- Wie für den Bereich des VbVG ist nach einhelliger Überzeugung auch im Finanzstrafrecht das umfassende Erfordernis der Zustimmung des betroffenen Verbandes zu Weisungen aufzugeben und ein Monitoringsystem zur Überwachung der Einhaltung der Weisungen zu etablieren.

Grundsätzlich wurde auch die Frage der Strafen- bzw Bußenberechnung im Finanzstrafrecht diskutiert. Derzeit erfolgt die Berechnung – anders als im StGB und VbVG – nicht anhand des Tagessatzsystems, sondern als Geldsummenstrafe. Der Vorzug des Tagessatzsystems liegt darin, dass sich die Anzahl der Tagessätze nach dem Ausmaß der Schuld bestimmt und die Höhe des einzelnen Tagessatzes an der individuellen Leistungsfähigkeit des Verurteilten ausrichtet. Damit wird nicht nur Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit im Einzelfall genommen, sondern die Strafbemessung auch transparent und bis zu einem gewissen Grad vergleichbar. Aus diesem Grund sprach sich die Mehrheit für die Umstellung auf das Tagessatzsystem auch im Finanzstrafrecht aus. Eine solche Umstellung hätte auch für die Berechnung der Verbandsgeldbuße im Finanzstrafrecht unmittelbare Auswirkungen.

#### **IV. Verwaltungsstrafrecht**

Übereinstimmung bestand darin, dass § 9 VStG für die Erfassung der Verbandsdelinquenz nicht ausreicht, weshalb auch im allgemeinen Verwaltungsstrafrecht ein Regime einer Verbandsverantwortlichkeit eingeführt werden sollte.

Dabei wurden drei Alternativen im Gutachten vorgeschlagen und in der Abteilung diskutiert:

- Es könnten punktuell Regelungen im jeweiligen Materiengesetz eingeführt werden, sofern eine Verbandsverantwortlichkeit unionsrechtlich vorgegeben ist. Diese Variante wurde allerdings mehrheitlich abgelehnt.
- Vorschriften zur Verbandsverantwortlichkeit könnten auch im VStG eingegliedert werden. Dabei wurde auch diskutiert, die derzeit geplante Novelle des VStG für entsprechende Überlegungen zu nutzen.
- Schließlich könnte auch ein eigenes Verbandsverwaltungsstrafgesetz geschaffen werden.
- In der Frage, ob die zweite oder die dritte Variante vorzuziehen sei, konnte keine Einigkeit erzielt werden. Welchen Weg auch immer man wählt, so war und ist aber unbestritten, dass das Auslangen nicht mit der Schaffung einer bloßen materiellen Zurechnungsnorm gefunden werden kann, sondern dass es auch entsprechend ausgestalteter Verfahrensregeln bedarf.

Univ.-Prof. Dr. Susanne REINDL-KRAUSKOPF

Vorsitzende